

IV ZR 148/58

2514 077

Verkündet
am 29. Oktober 1958
[REDACTED], Justizangest.
als Urkundsbeamter.
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Alice V [REDACTED] verw. J [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED] West [REDACTED] th Street New York 25, N. Y., USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
in S [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 28. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren im Revisionsrechtszug ist frei von
Gerichtsgebühren und -auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten der Revision hat die Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die jüdische Klägerin wanderte 1940 unter dem Druck nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen von ihrem damaligen Wohnsitz Frankfurt/Main nach New York aus. Ihr damaliger Ehemann Norbert J. [REDACTED] und ihre am 9. Juli 1928 geborene Tochter Anneliese Jacob mußten in Deutschland zurückbleiben. Sie wurden in Konzentrationslager verbracht. Während der Vater die Haft nicht überlebte, wurde die Tochter im Mai 1945 befreit. Sie siedelte im Frühjahr 1946 zu ihrer in New York City lebenden Mutter über. Die Kosten der Reise und der Einwanderungsformalitäten in Höhe von RM 228,- hat die Klägerin getragen.

Sie hat Ersatz der ihr erwachsenen Auswanderungskosten gemäß § 57 BEG begehrt. Die Entschädigungsbehörde hat der Klägerin die im Jahre 1940 anlässlich ihrer Auswanderung entstandenen Aufwendungen im Betrag von 1.499,06 DM ersetzt, den Antrag jedoch insoweit zurückgewiesen, als die Klägerin Ersatz der Aufwendungen gefordert hat, die durch die Übersiedlung der Tochter nach New York City in Höhe von RM 228,- angefallen sind.

Gegen den ablehnenden Bescheid hat die Klägerin beim Landgericht Wiesbaden Klage erhoben und beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung von
957,60 DM zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

- 3 -

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil hat den Anspruch der Klägerin aus § 57 BEG mit der Begründung verneint, es fehle an den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der genannten Vorschrift, da die Tochter der Klägerin weder in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 noch aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG ausgewandert sei und die Reisekosten der Tochter nicht als Bestandteil der Auswanderungskosten der Mutter angesehen werden könnten.

Die Revision kann keinen Erfolg haben. Sie meint, § 57 Abs. 1 BEG setze voraus, daß derjenige, der den Anspruch geltend mache, aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG ausgewandert sei. Das Gesetz verlange jedoch nicht, daß die Aufwendungen in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft gemacht worden seien, sondern eben nur, daß sie durch die Auswanderung des Verfolgten in der Verfolgungszeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 adäquat verursacht und notwendig geworden seien. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall erfüllt.

Diesen Ausführungen der Revision kann nicht gefolgt werden. Der Senat hat sich mit der Auslegung des



§ 57 BEG in mehreren Entscheidungen befaßt. Wie er in dem in NJW RzW 1957, 1957, 40 8 Nr. 27 abgedruckten Urteil vom 18. September 1957 - IV ZR 144/57 - ausgeführt hat, werden durch § 57 BEG nur solche Aufwendungen erfaßt, die unmittelbar die Auswanderung (des Verfolgten) betreffen, nicht dagegen solche, die die Auswanderung nur ermöglichen oder e i n e F o l g e der Auswanderung sind. Daraus ist in dem Urteil vom 9. Oktober 1957 - IV ZR 147/57 (NJW RzW 1958, 74 Nr. 32) die Folgerung gezogen, daß Aufwendungen für die Auswanderung nur solche sind, die der Verfolgte verausgaben muß, um seine Auswanderung durchzuführen und zu einem Ende zu bringen. Deshalb endet nach der dort wiedergegebenen Ansicht des erkennenden Senats die Erstattungsfähigkeit der Auswanderungskosten mit der Auswanderung des Verfolgten. Wie in dem nicht veröffentlichten Urteil vom 1. Oktober 1958 - IV ZR 84/58 - dargelegt wird, beweist die Entstehungsgeschichte des § 57 aaO, daß diese Bestimmung keinen umfassenden Anspruch auf Entschädigung aller auf die Auswanderung zurückgehenden Schäden gewähren soll. Entschädigungsfähig sind nur Vermögensopfer, die erbracht werden, um einen ganz bestimmten Zweck zu erreichen, oder die die notwendige Folge eines auf diesen Zweck gerichteten Handelns sind. Aus diesem Zusammenhang zwischen Vermögensopfer und Zweck der Leistung folgt, so führt diese Entscheidung weiter aus, daß Aufwendungen zum Zwecke der Auswanderung nicht mehr erbracht werden, wenn die Auswanderung mit dem Erreichen des Zielortes im Auswanderungsland beendet ist.

Die Klägerin hat das Ziel ihrer Auswanderung bereits im Jahre 1940 erreicht. Schon damit entfällt nach

dem oben Ausgeführten die rechtliche Möglichkeit, sie für Aufwendungen zu entschädigen, die sie nach diesem Zeitpunkt gemacht hat. Die Kosten der Auswanderung der Tochter der Klägerin, die erst 1946 erbracht sind, sind auch keine *n o t w e n d i g e n* Aufwendungen für *i h r e* eigene Auswanderung. Es handelt sich um Kosten, die der Durchführung der Auswanderung der Tochter Anneliese dienten. Diese sind nicht erstattungsfähig, weil Anneliese Jakob erst im Jahre 1946, also nach dem in § 57 Abs. 1 BEG angegebenen Zeitpunkt ausgewandert ist. Diese Auswanderung ist aber keine solche, die im Sinne des § 57 BEG aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG erfolgt ist.

Schließlich ist noch auf einen weiteren Umstand hinzuweisen, der die Klage als unbegründet erscheinen läßt. § 57 Abs. 3 BEG bestimmt, daß die Entschädigung nach Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift für den *e i n z e l n e n* Verfolgten insgesamt den Betrag von 5.000 Deutsche Mark nicht übersteigen darf. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Auswanderungskosten, die für mehrere Familienmitglieder aufgewandt werden, nicht als Kosten der Auswanderung der Gesamtfamilie bzw. des Familienhauptes ansieht und zum Gegenstand der Entschädigung macht. Vielmehr sind die Kosten, die für den *e i n z e l n e n* Verfolgten aufgewandt worden sind, Gegenstand eines selbständigen Entschädigungsanspruchs, in seiner Person müssen daher die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen nach § 57 Abs. 1 und 2 BEG erfüllt sein. Das ist aber bei der Tochter Anneliese der Klägerin nicht der Fall.

Das Berufungsgericht hat deshalb zutreffend den von der Klägerin erhobenen Anspruch verneint. Die Revision muß, wie geschehen, mit der sich aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Wilden